ZBB 2008, 345

BGB §§ 133, 153, 145, 242, 826

Verpflichtung eines privaten Kreditinstitutes zur Einrichtung eines Girokontos auf Guthabenbasis

LG Berlin, Urt. v. 08.05.2008 – 21 S 1/08 (rechtskräftig; AG Tempelhof/Kreuzberg),ZVI 2008, 362 = WM 2008, 1825

Leitsätze:

1. Ein Kreditinstitut kann unter dem Gesichtspunkt des Kontrahierungszwanges verpflichtet sein, einem Antragsteller die Führung eines gebührenpflichtigen Kontos auf Guthabenbasis zu ermöglichen.

2. Von einer derartigen Verpflichtung ist auszugehen, wenn der Antragsteller geltend macht, auf ein Girokonto angewiesen zu sein, sich bei mehreren verschiedenen Kreditinstituten vergeblich um ein Konto bemüht hat und kein sachlicher Grund für die Ablehnung der Kontoeröffnung besteht.

3. Ein sachlicher Grund für die Ablehnung einer Kontoeröffnung kann allein das Vorliegen von Gründen sein, die nach der ZKA-Empfehlung ausnahmsweise eine Kontoführung für das Kreditinstitut unzumutbar machen. Der Umstand, dass bereits ein Konto des Antragstellers bei diesem Kreditinstitut wegen einer Kontopfändung gekündigt wurde, führt für sich allein genommen noch nicht zur Unzumutbarkeit.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG